

GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

A Problem und Ziel

Gute Schulen und wohnortnahe Schulstandorte sind ein wichtiger Standortfaktor. Die Schließung von Schulen gerade im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns trägt zur Abwanderung und zur fehlenden Ansiedlung von jungen Familien und Unternehmen in diesen Gebieten bei. Auch lassen sich Familien weitaus häufiger in Gemeinden mit einer guten Schulanbindung nieder. Davon profitieren derzeit die Zentren des Landes. Diese wiederum können den Schulbedarf vor Ort mittlerweile in Teilen gar nicht mehr decken. Es bedarf also strukturgebender Regelungen für Schulstandorte, um diesen demografischen Wandel zu gestalten, wenn der ländliche Raum interessant für Unternehmen und Familien bleiben soll. Weitere Schließungen sind nicht die Lösung für den ländlichen Raum.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es Schulstandorte, welche die gesetzlich vorgegebenen Schülermindestzahlen und Jahrgangsstufen nicht erreichen. Aufgrund der Auswirkungen auf den ländlichen Raum oder um die gesetzlich vorgegebenen Schulwegzeiten einzuhalten, wurden bereits in der letzten Legislatur diese Regelungen nicht umgesetzt. Die Schulen mussten allerdings in weiten Teilen Ausnahmegenehmigungen beantragen. Aufgrund der gesetzlichen Regelung bestand durchgehend die Unsicherheit aufseiten der Schulen, ob diese Regelungen weiterhin nicht angewandt würden.

B Lösung

Der Koalitionsvertrag sieht in Ziffer 276 die langfristige Absicherung des Schulnetzes bis 2030 vor. Dieser politischen Willensbekundung soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gefolgt und dem Zustand der Rechtsunsicherheit für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Abhilfe geschaffen werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die derzeit bestehenden Schulstandorte in Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. Juli 2030 festgeschrieben. Die Zeit wird die Landesregierung dafür nutzen, um in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend ein sicheres und für Familien und den ländlichen Raum attraktives Schulnetz zu etablieren.

C Alternativen

Die bisherige tatsächliche Nichtanwendung der gesetzlichen Regelungen unter Inkaufnahme der Rechtsunsicherheiten für den Bestand vieler Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bleiben bestehen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Zur Umsetzung der vorgenannten Ziele ist eine Änderung des Schulgesetzes notwendig. Die Änderung des Schulgesetzes ist nur durch ein Gesetz möglich.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2 Vollzugsaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für das soziale Sicherungssystem)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine. Da die Notwendigkeit der Prüfung von Anträgen und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen entfällt, findet eine Entlastung sowohl für die Schulen, die Standortgemeinden als auch für die Schulbehörden statt.

ENTWURF

eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 45a folgende Angabe eingefügt:

„§ 45b Befristetes Aussetzen von Schulschließungen“.

2. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

„§ 45b Befristetes Aussetzen von Schulschließungen

(1) Die Anwendung des § 45 Absatz 4 und 5 sowie des § 45a wird bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 ausgesetzt. Satz 1 gilt für alle zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 durch die oberste Schulbehörde genehmigten allgemeinbildenden Schulen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 findet § 45a Absatz 4 bei einem Beschluss des Schulträgers über eine freiwillige Aufhebung der Schule nach § 108 weiterhin Anwendung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

A Allgemeines

Der Koalitionsvertrag sieht in Ziffer 276 die langfristige Absicherung des Schulnetzes bis 2030 vor. Dennoch wurden für das Schuljahr 2022/2023 lediglich Ausnahmegenehmigungen für ein Schuljahr erteilt. Die Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung gab die Entscheidung darüber mit Pressemitteilung vom 30. Mai 2022 bekannt. Eine Vielzahl der genannten Schulen hatten bereits seit dem Schuljahr 2017/2018 entsprechende schuljährliche Ausnahmegenehmigungen erhalten oder hatten aufgrund der Schulwegzeiten Bestandsschutz.

Für das Schuljahr 2023/2024 ist eine entsprechende Mitteilung des Bildungsministeriums derzeit noch nicht veröffentlicht. Insoweit wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Schulen derzeit noch keine offizielle Zusage über ihren Weiterbestand erhalten haben. Dies führt bei den betroffenen Schulen, Standortgemeinden, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Lehrkräften zu Rechts- und Planungsunsicherheiten, denen mit der vorliegenden Regelung abgeholfen werden soll.

Der Landesregierung wäre es so möglich, ein flächendeckendes und den ländlichen Raum absicherndes Schulnetz zu entwickeln. Dabei sollte die flächendeckende Versorgung mit Bildung unter der Berücksichtigung der Wegzeiten und der Steigerung der Attraktivität des Wohnstandortes durch Schulen Rechnung getragen werden. Ein entsprechendes Konzept sollte unter Mitarbeit der Schulträger, der Eltern- und Schülervertretungen und der Lehrgewerkschaften erfolgen. Durch das Aussetzen der Regelung des § 45 Absatz 4 und 5 sowie des § 45a bis zum 31. Juli 2030 ist ein ausreichender Zeitraum für die Erarbeitung des Konzepts unter Einbeziehung der Betroffenen gegeben.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Geregelt wird die zeitlich befristete Nichtanwendung der Regelungen des § 45 Absatz 4 und 5 sowie des § 45a. Danach sind bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 die Regelungen zur Schülermindestzahl von Eingangsklassen, der Mindestanzahl der Jahrgangsstufen einer Schule sowie der Schülermindestzahl der Jahrgangsstufen einer Schule nicht anzuwenden. Dies sichert den Bestand aller derzeit bestehenden und genehmigten Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030 und gibt entsprechende Planungssicherheit für die Betroffenen. Damit entfällt für die Schulen die Notwendigkeit, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für den befristeten Zeitraum bei Nichterreichen der Mindestzahlen zu stellen. Davon unbeschadet bleibt weiterhin die Möglichkeit der einzelnen Schulträger bestehen, freiwillig die Aufhebung der Schule zu beschließen. § 45a Absatz 4 wird im Fall der freiwilligen Aufhebung der Schule auf Betreiben des Schulträgers weiterhin angewandt.

Zu Artikel 2

Der Artikel regelt das Inkrafttreten.